



Daniela Messerer
Steuerberaterin

Steuerberaterin Daniela Messerer
Postfach 1211 · 77945 Friesenheim

Lohstrasse 12
77948 Friesenheim-Oberschopfheim
Telefon 07808 / 9456 - 0
Telefax 07808 / 9456 - 20
Anrufbeantworter - 25
Internet: www.stb-messerer.de
E-Mail : kanzlei@stb-messerer.de

Bankkonten:
Volksbank Lahr
BLZ 682 900 00 Konto-Nr. 11031307
Sparkasse Offenburg / Ortenau
BLZ 664 500 50 Konto-Nr.76 115205

Welchen Umsatzsteuersatz müssen Sie 2021 und 2022 auf die Abgabe von Speisen und Getränken anwenden?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

durch die Corona-Pandemie erleiden viele Unternehmen in der Gastronomiebranche nach wie vor große Umsatzeinbußen. Nach den Schließungen im Frühjahr 2020 haben die Reduktion der erlaubten Sitzplätze und die neuen Hygienemaßnahmen über den Sommer nur zu einer kleinen Erholungsphase mit relativ niedrigen Umsätzen geführt. Und im November 2020 mussten die Restaurants auch schon wieder geschlossen werden. Nur die Lieferung oder Abholung von Speisen ist noch erlaubt.

Dadurch läuft die im letzten Jahr vorgenommene Senkung des Umsatzsteuersatzes für im Restaurant verzehrte Speisen, die für die Branche eigentlich eine Unterstützung sein sollte, bislang weitgehend ins Leere. Ursprünglich war diese Maßnahme bis zum 30.06.2021 befristet. Um den Gastronomen eine Perspektive für die Zeit nach dem zweiten großen Lockdown zu bieten, soll der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf Speisen nun doch bis zum 31.12.2022 gelten.

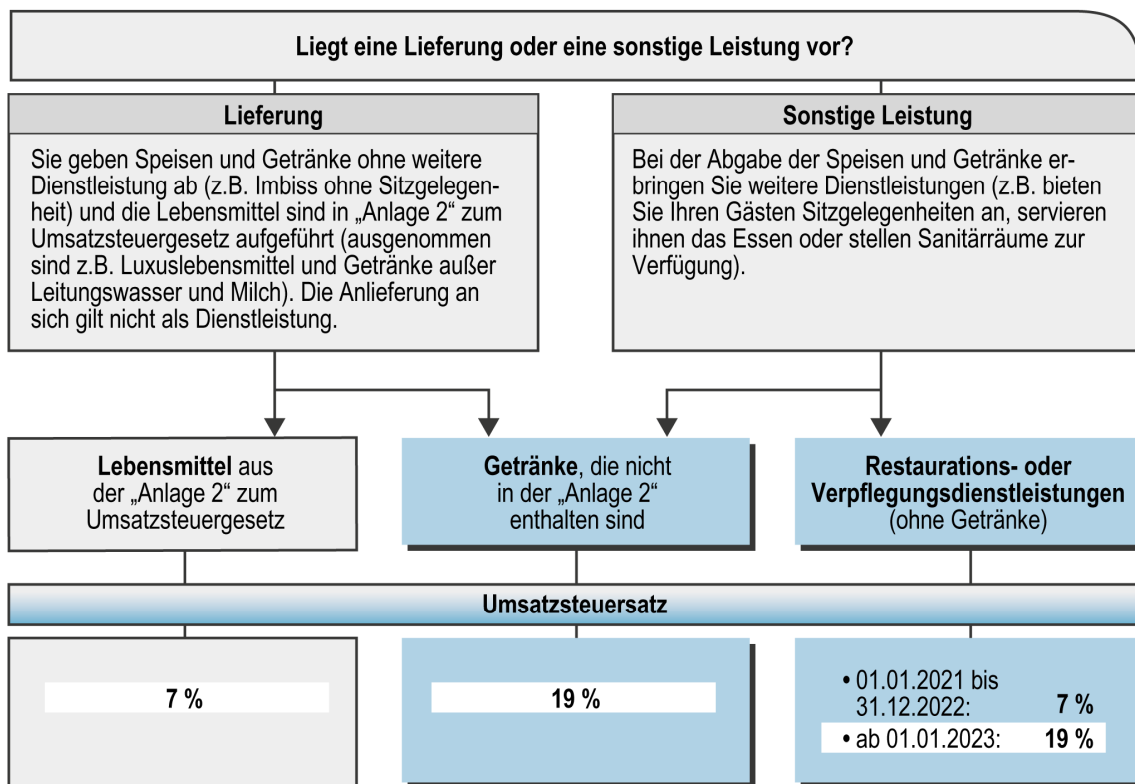


Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie überblicken, wann Sie wieviel Umsatzsteuer berechnen müssen und wie sich der reduzierte Steuersatz auf Gutscheine auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Welchen Umsatzsteuersatz müssen Sie 2021 und 2022 auf die Abgabe von Speisen und Getränken anwenden?

So behalten Sie den Überblick über die unterschiedlichen coronabedingten Steuersenkungen!



Problem: Speisen und Getränke zum einheitlichen Preis (z.B. Frühstückspakete, Menüs)

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer soll der „einfachstmögliche Aufteilungsmaßstab“ angewendet werden, z.B. das Verhältnis der einzelnen Abgabepreise. (Beispiel „kleines Frühstück“ mit Kaffee und Brötchen für 3 €: Einzelne kostet der Kaffee bei Ihnen 1,50 € und das Brötchen 2 €. Somit entfallen vom Gesamtpreis 1,29 € auf den Kaffee und 1,71 € auf das Brötchen.) Ist dies nicht möglich, müssen Sie „sachgerecht schätzen“ (z.B. anhand der Einkaufspreise). Dies sollten Sie auch nachvollziehbar dokumentieren.



Problem: Restaurantgutscheine

Aus umsatzsteuerlicher Sicht gibt es verschiedene Gutscheinarten:

Einzweckgutschein: Bei der Ausgabe des Gutscheins steht der Ort der Leistung fest und die Höhe der Umsatzsteuer ist bekannt (ermäßigter oder Regelsteuersatz).

Die Umsatzsteuer entsteht beim Verkauf des Gutscheins mit dem dann geltenden Steuersatz. **Eine Korrektur ist auch dann nicht nötig**, wenn bei der Einlösung ein anderer Steuersatz gilt! Für eine Zuzahlung gilt dagegen der zum Zahlungszeitpunkt aktuelle Steuersatz.

Mehrzweckgutschein: Der Ort der Leistung oder die Höhe der darauf entfallenden Umsatzsteuer ist beim Verkauf des Gutscheins noch nicht bekannt.

Die Umsatzsteuer entsteht erst bei der Einlösung des Gutscheins. **Es muss der zu diesem Zeitpunkt geltende Steuersatz angewendet werden.**

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum richtigen Umsatzsteuersatz in Ihrem speziellen Einzelfall sprechen Sie uns bitte an!